

siehe Beiblatt 1

BAULICHE MASSNAHMEN IM 200 m - UFER
SCHUTZSTREIFEN BEDÜRFE DER
ZUSTIMMUNG DER ZUSTÄNDIGEN
NATURSCHUTZBEHÖRDE.

AUF DEN SCHRAFFIERT GEKENNZEICHN
FOLGENDE FESTSETZUNG:
ZUGELASSEN WERDEN AUSSCHLIESSLIC
EINEM VOLLGESCHOSS UND AUSGEBAU
ALS NICHTVOLLGESCHOSS.

BELANGE DES WASSER- UND BODENVE
DIE ENTWÄSSERUNGSGRÄBEN SIND DURC
FUNKTION NICHT ZU BEEINTRÄCHTIGEN.

BELANGE DER BODENDENKMALPFLEGE :

AUS ARCHÄOLOGISCHER SICHT SIND FUNDE MÖGLICH, DAHER SIND FOLGENDE
AUFLAGEN ZU ERFÜLLEN:
DER BEGINN DER ERDARBEITEN IST 4 WOCHEN VORHER SCHRIFTLICH DEM
LANDESAMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE UND DER UNTEREN
DENKMALSCHUTZBEHÖRDE ANZUZEIGEN.
WENN WÄHREND DER ERDARBEITEN BODENFUNDE ODER AUFFÄLLIGE
BODENVERFÄRBUNGEN ENTDECKT WERDEN, SIND DIE ARBEITEN IN DIESEM
BEREICH SOFORT EINZUSTELLEN, DIE FUNDSTELLE IST ZU SICHERN UND DIE
UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE SOWIE DAS LANDESAMT FÜR
BODENDENKMALPFLEGE ZU BENACHRICHTIGEN.
VERANTWORTLICH HIERFÜR SIND GEM. § 9 ABS. 2 + VERORDNUNG ZUM SCHUTZ
UND ZUR ERHALTUNG URGESCHICHTLICHER BODENDENKMÄLER - DER FINDER
SOWIE DER LEITER DER ARBEITEN.

KIRCHE
BETHLEHEM

GRABEN

ORTS-
AUSGANGS-
SCHILD

ORTSEINGANGS-
SCHILD

von Lubmin

nach Frest

Nonnendorf Flur 3

(Warsin Forst)